

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1807**

9.11.1807 (No. 46)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1009427](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1009427)

# Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Anno 1807. Montag, den 9ten November. Nro. 46.

## Edictal, Citation.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludewig, Erbe zu Norwegen,  
Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Fürst zu  
Lübeck, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg &c. &c.

Fügen dir, Gottlob Wilhelm Pfaff, gebürtig aus Sondershausen, nachher Kaufmann  
zu Eckwarden im hiesigen Herzogthum, dadurch zu wissen, was wegen Uns deine Ehefrau Hel-  
ne Elisabeth, geb. Klippenburg, unterthänigst klagen zu vernehmen gegeben, daß  
du sie im Jahre 1800 bösdich verlassen habest, und sie seitdem vor dir und deinem gegenwär-  
tigen Aufenthalt, aller Nachsicht ungeachtet, nichts hat in Erfahrung bringen können;  
mit demüthigster Bitte, Wir geruhet gnädigst, dich edictaliter zu verabladen.

Wann nun die Edictal-Citation heute dato wider dich erkannt: so citiren, heißen und las-  
den Wir, aus Landesherrlicher Macht und Hebeith, dich hiemit, daß du am Mittewochen nach dem  
Sonntag, Oculi, wird seyn der 3te nächstkommenden Monats März 1808, den Wir für den ersten,  
zweiten, dritten und letzten Gerichtstermin setzen, oder, da derselbe kein Gerichtstag wäre, den  
nächst darauf folgenden Tag, vor Unserm Consistorio allhier in Person erscheinst, auf bemeldeter  
Supplicantin wider dich eingebrachte Klage, deine Verantwortung, da du einige hast, vorbringest,  
und darauf gerichtliche Entscheidung gewärtigest, mit angehängter ernstlichen Verwarnung, du  
erscheinst sodann oder nicht, daß nichts desto weniger in der Sache, auf dein ungehorsames Aus-  
sichbleiben, verfahren werden, und in Contumaciam wider dich ergehen solle, was Rechtens ist.  
Wornach du dich zu achten. Gegeben Oldenburg, unter Unserm zur hiesigen Regierungs-  
Canzley verordneten Inseigel, den 30. September 1807.

v. Halem.

(L. S.)

Scholz.

Publication, daß Zerstückungs-Consense nur höchstens Ein Jahr in Kraft verbleiben  
und keinem Andern übertragen werden sollen.

Da jede Bewilligung zur Veräußerung der zu geschlossenen Herrschaftlichen Stellen jeder Art  
gehörigen Parcellen immer nur mit Rücksicht auf die derzeitige individuelle Lage des An-  
suchenden, und auf die dabey eintretenden besondern Umstände von der Cammer ertheilt wird:  
so folgt schon von selbst daraus, daß von einem Zerstückungs-Consense nach Verlauf geraumer  
Zeit, oder bey veränderten Umständen, kein Gebrauch gemacht, und eben so wenig ein solcher  
Consens mit der geschlossenen Stelle selbst an einen Andern übertragen werden könne. Um in-  
dessen allen etwanigen Irrungen vorzubeugen, wird hiemittelt zur Nachricht und Nachachtung  
bekannt gemacht, daß jeder Zerstückungs-Consens höchstens nur auf Ein Jahr, wenn nämlich  
immittelt des Impetranten Umstände unverändert geblieben sind, in Kraft verbleibe, und  
schlechterdings an keinen Andern mit der geschlossenen Bau oder Stelle übertragen werden könne.

Oldenburg, aus der Cammer den 11. October 1807.

Admer.

Menz, Lenz, Hansen, Schloifer, Erdmann, Schmedes, Zoel.

Donath.

## P u b l i c a n d u m.

Nachdem das hiesige Schusteramt sich verschiedentlich in Beziehung auf den 30. Artikel seiner Amtsprivilegien über die zu große Anzahl der außerhalb der Stadt vor den Thoren wohnenden Landschuster beschweret und gebeten hat, daß zur nähern Bestimmung des in dem erwähnten Artikel enthaltenen Ausdrucks: vor den Thoren, die Gränzen, in welchen sich die Landschuster von der Stadt entfernt halten müssen, regulirt werden möchten: so wird dieserhalb hiemitselt folgendes festgesetzt und zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

1) Außer den zünftigen Schusteramtsmeistern und den etwa mit besondern Landesherlichkeiten Concessionen versehenen Freymeistern soll in der Stadt und vor den Thoren, nämlich: a) vor dem Damnthore bis zum blauen Hause inclusive, b) vor dem Eversten Thore bis zur Zapfenburg inclusive, c) vor dem Haerenthore bis zur Wichelstraße und hinter dem Gerberhofs belegenen Häusern inclusive, d) vor dem heil. Geistthore bis zu Kläveemanns Scheune und der Wittwe Bohlen Hause inclusive, e) vor dem Stauthore in sämtlichen Häusern bis zur Kaltbrennerey inclusive, Niemand das Schusterhandwerk treiben, neue Schuhe oder Stiefeln verfertigen, auch sich mit Maasse nehmen, Zuschneiden oder Anpassen befassen. Sollte sich aber ein Störer oder Pfüscher, der diesem entgegen handelte, einfinden oder betreten lassen, so soll selbigem auf mündliche Anzeige eines oder des andern Zunftgenossen resp. an den Bürgermeister oder Beamten sämtliches Handwerksgeräthe weggenommen, und zum Besten des Amts verkauft, er auch, nach vorgängiger Untersuchung, mit angemessener Geld- oder Leibstrafe belegt werden; und ist ein fremder Störer, der sich etwa, um Arbeit zu suchen, einschleicht, so lange persönlich anzuhalten, bis er wegen der Brüche gehörige Sicherheit anweist.

2) Den Einwohnern hiesiger Stadt und des äußern Damms bleibt es jedoch nach wie vor unbenommen, sich bey den Landschustern, die außerhalb den im §. 1. bezeichneten Gränzen wohnen, neue Schuhe oder Stiefeln verfertigen zu lassen. Letztere dürfen aber, bey Vermeidung angemessener Geld- oder Leibstrafe, weder in der Stadt noch auf dem äußern Damme Maasse nehmen und anprobiren, oder bey Confiscationsstrafe, mit Ausnahme der Jahrmärkte, fertige Schuhe oder Stiefeln zum Verkauf in die Stadt bringen; das Hereinbringen bestellter Arbeiten steht aber den Landschustern, jedoch nur unter der Bedingung frey, daß sie sich von demjenigen, der die Arbeiten bey ihnen bestellt, sofort bey der Bestellung einen Schein hierüber ertheilen lassen, der sodann von ihnen, wenn sie die fertige Arbeit hereinbringen, auf Verlangen producirt werden muß. Diejenigen, welche mit einem solchen Schein nicht versehen sind, haben, außer der Confiscation der bey sich führenden Arbeit, zu gewärtigen, daß sie mit einer angemessenen Geldstrafe belegt werden.

Oldenburg, aus der Cammer den 26. October 1807.

Römer.

Menz. Kenz. Hansen. Schloifer. Erdmann. Schmedes. Loel.

Gramberg.

### Gerichtliche Proclamatione und Publicationen.

1) Da seit einiger Zeit mehrere Fälle vorgekommen sind, daß, der unterm 6. April 1789 erlassenen Verordnung ungeachtet, einige Müller und Mühlenknechte, sowohl auf Herrschaftlichen als Privatmühlen, sich mit dem Mahlen und Matten befaßt haben, ehe sie vorher desfalls gehörig in eibliche Verpflichtung genommen worden, so wird die obgedachte Verordnung, nach welcher „jeder Müller oder Mühlenknecht, es sey auf einer Herrschaftlichen oder Privatmühle, sich, „ehe er resp. die Mühle antritt oder in Dienst geht, gebüßig bey der Cammer beeidigen lassen, „und, daß solches geschehen, dem bevorstehenden Herzoglichen Amte documentiren soll; widri- „genfalls von dem Müller, der eine Mühle antritt, ohne vorher beeidigt zu seyn, oder der ei- „nen Mühlenknecht hält, der nicht ausdrücklich solcher Mühle halber beeidigt ist, für jeden Tag, „den er oder sein Knecht unbeneidigt auf der Mühle zubringt, eine unabittliche Brüche von 1 Goldfl. „bezgetrieben, oder er, dem Befinden nach, mit einer angemessenen Leibstrafe belegt werden



„wird,“ hiemit ihrem ganzen Inhalte nach erneuert und zur Nachachtung der Beykommen-  
den wiederholt eingeschärft. Oldenburg, aus der Cammer den 28. October 1807.

Römer.

Menz. Kenz. Hansen. Schloiser. Erdmann. Schmedes. Toel.

Bonath.

2) Wenn verschiedentlich bemerkt worden, daß die am 29. November 1805 erlassene Ver-  
ordnung wegen der Präsentation der aus der Cammer- Deich- und Delinquentencasse zu bezah-  
lenden Rechnungen nicht gehörig beobachtet, und insbesondere die §. 1. und 3. enthaltene Vor-  
schrift: daß alle und jede Rechnungen über Materialien oder Arbeiten zu Herrschaftlichen Bau-  
ten sofort bey deren Abnahme den Bauofficialen in duplo zugestellt und demnach alle solche  
Rechnungen resp. vor dem 31. December des Jahrs, in welchem die Lieferung geschehen ist, und  
dem 15. Januar des folgenden Jahrs in der Cammer, zur Ertheilung der Anweisung oder son-  
stigen Verfügung, präsentiert werden müssen, nicht befolgt werde: so werden alle Beykommende  
hiedurch nochmals erinnert und angewiesen, der gedachten Verordnung in allen Stücken auf das  
genaueste nachzukommen, widrigenfalls sie sich alle unangenehmen Folgen der Nichtbeobachtung,  
und insbesondere, daß auf alle nach dem obigen Termin hieselbst präsentierte Rechnungen schlech-  
terdings keine Rücksicht genommen, sondern selbige sofort ohne einige Verfügung zurückgegeben  
und liberal keine Restitutionsgesuche zugelassen werden sollen, selbst bezuzumessen haben werden.

Oldenburg, aus der Cammer den 1. November 1807.

Römer.

Menz. Kenz. Hansen. Schloiser. Erdmann. Schmedes. Toel.

Bulling.

3) Es ist die Wittve Böning von Ovelanne als Hebamme für die Ortschaften Brake und  
Harrien von der Cammer bestellt, welches hiedurch zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht  
wird, damit die Eingefessenen jener Ortschaften in vorkommenden Fällen sich an diese Hebamme  
wenden und die nöthige Hülfe erwarten können.

Oldenburg, aus der Cammer den 31. October 1807.

Römer.

Hansen.

Gramberg.

4) Es werden alle diejenigen, welche sich auf die, auf unterthänigstes Ansuchen des hiesi-  
gen Kaufmanns Fischer, am 3. Juni d. J. erlassene Convocation, wegen etwaniger Ansprüche an  
den zu weyl. Pastors Fischer zu Oldenbrock Nachlaß gehörenden und in Deposito Cancellariae  
noch vorhandenen Geldern, in dem zur Angabe auf den 20. Juli d. J. vorgewiesenen Termin bey  
hiesigem Herzoglichen Consistorio nicht gemeldet haben, nunmehr präcludirt, und wird ihnen ein  
Ew. ges. Stillschweigen hiemit auferlegt.

5) Wider Gerd Schlichting zu Schweewarden und dessen Ehefrau, weyl. Neel Kohlfs  
Tochter, ist Schuldenhalber beym Herzogl. Ovelgdnischen Landgerichte der Concurs erkannt.

1) Die Ang. ist den 7. Dec. 1807. 2) Deduct. den 21. Januar. 3) Prior. Art. d. 17. Februar.  
4) Vergantung oder Löse den 9. März 1808.

6) Wider Johann Brüggemann zu Edewecht, in der Bogten Zwischenahn, ist Schulden-  
halber beym Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte der Concurs erkannt. 1) Die Ang. ist den  
7. December 1807. 2) Deduct. d. 13. Januar. 3) Prior. Urtheil d. 28. Januar. 4) Vergan-  
tung oder Löse den 1. März 1808.

7) Wider weyl. Cornelius Ockers, nachher weyl. Christian Heholds Wittve, jetzt des Zens  
Sünnischen Ehefrau zu Fänshausen bey Brake ist Schuldenhalber beym hiesigen Herzogl. Land-  
gerichte der Concurs erkannt. 1) Die Ang. ist den 30. Nov. 2) Deduct. den 16. Dec. 1807.  
3) Prior. Art. d. 20. Januar. 4) Vergantung oder Löse d. 15. Februar 1808.

8) Auf Ansuchen des angeordneten Administrators des vormaligen Alexander-Stifts zu  
Bechte, Licentiat Bartels, wird ein Termin auf den 12. December angeetzt, in welchem alle die-  
jenigen, die am besagten Alexander-Stift aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen  
zu haben glauben (jedoch mit Ausnahme der Capitularen und aller andern, welchen jährli-  
che Renten auf diesen Fond während der Oldenburgischen Regierung angewiesen, oder deren frü-  
hern anerkannt sind) dieselben bey Strafe der Präclusion angeben und ihren Angaben die Be-

weisthümer, die sie besitzen, anlegen müssen. Zugleich wird zur Anhörung des Präclustobescheides Termin auf den 8. Januar 1808 angesetzt.

Decretum Vechta, in Judicio den 13. October 1807.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.

Kenge.

9) Weyl. Gerd Krogs zum Ehrte im Stedingerlande Kinder Vormünder, Gerhard Braun zum Dreyfiel und Consorten, sind gewillet, einen ihren Pupillen gehörigen zum Ehrte belegenen Kahn samt Zubehör, welcher 12 Lasten fährt, am 22. December in Bischofs Wirthshause zu Huntebrück verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 14. December (diejenigen aber, welche in der bey dem Landgerichte zu Delmenhorst angestellten Convocation im Angabetermin den 18. November sich melden, brauchen ihre Angaben nicht zu wiederholen) auf hiesiger Herzogl. Regierungs-Canzley.

10) Wider Oltmann Oltmanns zu Espern im Amte Apen ist Schuldenhalber bey dem Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte der Concurß erkannt. 1) Die Angabe ist den 7. December 1807. 2) Deduct. den 13. Januar. 3) Prior. Urtheil den 28. Januar. 4) Vergantung oder Löse den 1. März 1808.

11) Wider Wider Ficke Bloer oder Engelman zu Apen ist Schuldenhalber bey dem Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte der Concurß erkannt. 1) Die Angabe ist den 14. December 1807. (doch haben alle diejenigen, welche in dem am 3. September vorgewesenen Angabetermin wegen des gemeinsamen Schuldners Convocation sich bereits gemeldet, ihre Angaben zu wiederholen nicht nöthig). 2) Deduct. den 20. Januar. 3) Prior. Urtheil den 4. Februar. 4) Vergantung oder Löse den 14. März 1808.

12) Wider den Hausmann Joh. Ant. Eilers zu Astrup im Amte Hatten entsteht Schuldenhalber bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte der Concurß. 1) Die Angabe ist den 9. December 1807. (jedoch brauchen diejenigen, welche sich bey der diesjährigen Convocation bereits gemeldet, ihre Angaben nicht zu wiederholen, müssen aber die noch nicht producirenden Documente in termino liquid. produciren). 2) Deduct. den 14. Januar. 3) Prior. Urtheil den 16. Februar. 4) Vergantung oder Löse den 8. März 1808.

13) Weyl. Kaufm. Syabbe Grifstedens Wittwe und Erben zu Strohhause sind gewillet, am 21. Decbr. das zum Böhlkenschens Concurßgute gehörige ihnen jetzt zuständige zu Brake belegene Böhlkenschens Haus in Claussen Hause zu Brake verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 7. December bey dem Herzogl. Ovelgönnischen Landgerichte. Präclustobescheid den 16. December.

14) Adelheit Meyers und deren Sohn Hinrich Meyer sind gewillet, ihre zu Lettefeld belegene Abtherey samt Pertinentien und 1 Jück Landes am 16. December in Wierich Wilms Wirthshause zu Eckwarden verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 2. December bey dem Herzogl. Ovelgönnischen Landgerichte. Präclustobescheid den 9. December.

15) Weyl. Organist Fechtmanns Kinder Vormund, Gerd Höpken, ist gesonnen, seiner Pupillen Grundstücke, nämlich ein Haus samt Garten und 10 Jück Landes in Lossens am 12. December in Deckers Wirthshause zu Lossens verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 7. December bey dem Herzogl. Ovelgönnischen Landgerichte. Präclustobescheid den 15. December.

16) Wenn weyl. Harm Ahlerss Kinder Vormünder in Elsleth, Harm Wilhelm Ehlerss daselbst u. c., mit gerichtlicher Erlaubniß gewillet sind, die aus der Heuer fallende Grundstücke ihrer Pupillen, als das Hauptwohnhaus nebst 6 Heuerhäusern und den vor dem Hause befindlichen Garten, am 25. November in des Gastwirths Hauerkens Hause zu Elsleth meistbietend verheuern zu lassen; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Decretum Oldenburg, in Judicio den 30. Octbr. 1807.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.

v. Berger.

17) Da die Stelle eines Schließers bey dem Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte erlediget ist, so werden diejenigen, welche diesen Dienst zu erhalten wünschen, aufgefordert, sich deshalb forderksamst bey gedachter Behörde zu melden und glaubhafte Bescheinigungen ihrer Tüchtigkeit zu solcher Bedienung und ihres bisherigen Wohlverhaltens beizubringen.

Decretum Delmenhorst, in Judicio den 5. Novbr. 1807.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.

v. Brandenstein.

18) In Concursfachen Johann Janssen Harbers, neuer Anbauers zur Lange Creditoren, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der, auf den 19. d. M. zur Abse angesetzte Termin, bis weiter ausgesetzt worden.

Decretum Neuenburg, in Judicio den 2. Novbr. 1807.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.

v. Muhl.

19) Wenn der wider den hiesigen Bürger und Leinweberamtsmeister Lietjen erkannte Concurs wieder aufgehoben worden: so wird solches hiemittelt bekannt gemacht.

Oldenburg, vom Rathhause den 3. Novbr. 1807.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

20) Der Rorkmacher Blohm hieselbst hat seinen außer dem Haarenthore belegenen bürgerlichen Garten, woran die Wittwe v. Harten und Nicolaus Höper benachbaret sind, an den Schneideramtsmeister Heinrichsen unter der Hand verkauft. Zur Angabe wegen dieses Verkaufs ist der Termin hieselbst auf den 18. December bey Strafe ewigen Stillschweigens angesetzt.

Oldenburg, vom Rathhause den 4. Novbr. 1807.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

21) Es soll am 13. d. M. allerhand Hausgeräth an Schränken, Stühlen, Betten. c. in dem Willerschen Wirthshause bey dem heil. Geist Kirchhof öffentl. meistbietend verkauft werden, und können die Liebhaber am gedachten Tage Nachmittags um 1 Uhr sich daselbst einfinden.

Oldenburg, vom Amte den 7. Novbr. 1807.

Zedelius.

22) Da nunmehr Martini herannahet, wo die herrschaftlichen Ordinar- und Contributionsgelde, Pachtinreden. c. zum größten Theil fällig werden; als werden die Beykommenden so annoch in Rückstand sind, hiemittelt befehligt, in den nächsten 14 Tagen an den bestimmten Hebungstagen sich hieselbst damit einzufinden, und wird zur Erhebung der Wapeler Adelgrodenpacht Termin auf den 10. künftigen Monats des Vormittags hieselbst angesetzt, alsdann sich ein jeglicher damit einzufinden hat; widrigenfalls die Pfandung sofort wider sie ausgefertigt werden wird.

Rastede, vom Amte den 31. Octbr. 1807.

Runstenbach.

23) Der Krugwirth Abdiel Arens hat ein am Hobendeich angetriebenes Schiffsboot gefunden und geborgen. Der besfällige Eigenthümer muß sich binnen 6 Wochen bey dem hiesigen Amte gehdrig legitimiren und gegen Erlegung der Vergungs- und sonstigen Kosten dasselbe wieder in Empfang nehmen, widrigenfalls nach Vorschrift der Strandungsordnung verfahren werden wird.

Schweyersfeld aus dem Amte den 27. October 1807.

Strackerjan.

1) Beym Amtsgericht zu Varel ist über die Güter des Hinrich Thien, Hausmanns daselbst am Sübende, nachdem derselbe sich auf Amtshalbigen Antrag der Curatelverfügung unterworfen, eine Curatel angeordnet, und der Kaufmann Eiert von Lungeln sen daselbst als Curator bestellt, dem Hinrich Thien aber die eigenmächtige Verwaltung seiner Güter, und, so wie auch seiner Ehefrau, alles Schuldenmachen bey Strafe der Nichtigkeit untersagt worden. Auch sind darüber die behuften Proclamate erlassen, durch welche zugleich ein Termin zur Angabe der Schulden auf den 2. December d. J., in welchem Termin zugleich die Bescheinigungen beyzubringen, und ein Termin zur Liquidation auf den 16ten desselben Monats und Jahrs präclusivisch anberahmt worden.

2) Für des weyl. Albert Albers, gewesenen Hausmanns zu Dangast, Sohn, Harm Albers, sind unterm 14. May 1799 auf seinen Bruder Johann Hinrich Albers und dessen Vermögen, namentlich auf die von dem Vater Albert Albers herrührende, vormals Neumanns halbe Bau, und Güter im hiesigen Pfandprotocoll 500  $\text{r}$  in Golbe, wofür Harm Albers sein Recht an solche halbe Bau mit Pertinentien an Johann Hinrich Albers, vermöge Contracts vom 2. Februar 1799 verkauft und abgetreten hat, mittelst Eintragung dieses Contracts ingrossirt worden. Wann nun Johann Friedrich Eylers zu Dangast, welchem Johann Hinrich Albers sein Stammsrecht an gedachte Bau hinwiederum übertragen hat, nebst des erstern Schwiegermutter, des genannten Albert Albers Wittwe, als zeitigen Besitzerin solcher Bau, Behuf Tilgung jenes Ingrossats, da die Forderung erloschen sey, nachdem Harm Albers Todes verblieben, und Johann

Hinrich Albers sein Recht an die Bau dem Johann Friedrich Eylers hinwiederum übertragen, und da das Ingrossationsdocument verloren gegangen sey, indem Harm Albers es mit zu Schiffe genommen, und im Jahre 1799 auf einer Seereise verunglückt, um Erlossung der erforderlichen Proclamatione nachgesucht: so ist mittelst solcher für diejenigen, welche an jenes Ingrossat annoch Spruch und Forderung zu haben vermeinen, zu deren Angabe und Bescheinigung Termin auf den 20. Januar 1808 bey dem Amtsgericht zu Varel unter der Verwarnung präfigirt worden, daß widrigenfalls das Ingrossat im Pfandprotocoll getilgt werden solle.

3) Auf Ansuchen des Apothekers Friedrich Wilhelm Toel in Varel werden vom Gräfl. Bentinckschen Amtsgericht alle und jede, welche an denselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, öffentlich convocirt und geladen, solche am 13. Januar im besagten Gerichte bey Strafe des ewigen Stillschweigens anzugeben.

4) Weyl. Garlich Wopken Wittve zu Varel läßt daselbst in dem Hülsemannschen, unweit des schwarzen Hofes, stehenden Hause, am 18. November Nachmittags um 1 Uhr 2 Weberstühle und verschiedene Webergeräthschaften, Schränke, Kisten, Tische, Stühle, Zinn- Kupfer- Messing- und Eisengeräthe, und sonstige Sachen mehr, auch ein fettes Schwein, öffentlich meistbietend verkaufen.

### Zweyte Bekanntmachung.

Oldb. Ldg. 1) In weyl. Joh. Sagers Concurß, Ang. d. 17. Nov. Deduct. d. 16. Decbr. d. J. Prior. Urth. d. 11. Jan. Ldse d. 27. Jan. k. J. 2) Wegen der von Otto Ostendorf und dessen Ehefrau an ihren Sohn Jürgen Ostendorf und dessen Ehefrau übertragenen Adthercy mit Zubehör, Ang. d. 18. Nov. Neuenb. Ldg. 1) In Franz Cordes Concurß, Ang. d. 16. Nov. Deduct. d. 8. Dec. d. J. Prior. Urth. d. 7. Jan. Ldse d. 28. Jan. k. J. 2) In Detje Pieper Johans Concurß, Ang. d. 18. Nov. Deb. d. 10. Dec. d. J. Prior. Urth. d. 7. Jan. Ldse d. 21. Jan. k. J. 3) In des Drechslers Johann Willms Concurß, Ang. d. 19. Novbr. Deduct. d. 15. Decbr. d. J. Prior. Urth. d. 13. Jan. Ldse d. 2. Febr. k. J. 4) In Jürgen Eilers Concurß, Ang. d. 18. Novbr. Deduct. d. 10. Dec. d. J. Prior. Urth. d. 7. Jan. Ldse d. 21. Jan. k. J. Ovelg. Ldg. Wegen des von Fedde Hayessen an Jacob Rindt verkauften Hauses mit dazu gehörigen Gründen, Ang. d. 16. Nov. Präcl. Besch. d. 23. Nov. Delmenb. Ldg. 1) In Hinrich Lehmkubis Concurß, Ang. d. 16. Nov. Deduct. d. 30. Nov. Prior. Urth. d. 14. Dec. d. J. Ldse d. 11. Jan. k. J. 2) Sämmtlicher Creditoren des Marten Wieting, Ang. d. 17. Nov. 3) Sämmtlicher Creditoren des weyl. Gerb Kroog, Ang. d. 18. Nov. Cloppenb. Ldg. In weyl. Herm Hoffmanns Wittve und deren Kinder Concurß, Ang. d. 18. Nov. Deduct. d. 2. Dec. Prior. Urth. d. 16. Dec. d. J. Ldse d. 8. Jan. k. J.

### Notifikationen.

1) Von Harke Hojen zu Eilensiede ergethet concursus creditorum, und ist der präclusivische Termin zur Angabe bis zum 6. December festgesetzt worden. Wornach ic.

Sign. Jever, den 17. Octbr. 1807.

Aus dem Landgerichte hieselbst.

2) Von dem Stellmacher Hinrich Christian Stelling hieselbst ergethet concursus creditorum, und ist terminus präclusivus zur Angabe bis zum 13. December festgesetzt worden. Wornach ic.

Sign. Jever, den 22. October 1807.

Aus dem Landgerichte hieselbst.

3) Von Conrad Wopken Gwefen Ehefrau, Gesehe Margarethe, geb. Ninken, ergethet concursus creditorum, und ist terminus präclusivus zur Angabe bis zum 13. Decbr. festgesetzt worden. Wornach ic.

Sign. Jever, den 29. October 1807.

Aus dem Landgerichte hieselbst.

4) Von Dabbe Delrichs zu Heppens ergethet concursus creditorum, und ist terminus präclusivus zur Angabe bis zum 20. December festgesetzt worden. Wornach ic.

Sign. Jever, den 5. November 1807.

Aus dem Landgerichte hieselbst.

5) Diejenigen, welche gesonnen sind, Ochsen auf Fütterung zu geben, können sich auf dem Guthe Loy melden, wo reichliches Futter und billige Preise zu erwarten.

6) Meine beyden Knechte gehen jetzt ab, und ich lasse diesen Winter nicht weiter haufren. Indem ich dies meinen Freunden hiemit bekannt mache, ersuche ich sie zugleich, mich in meinem Laden desto häufiger mit ihrem Zuspruch zu beehren, und von der Güte meiner Waaren, so wie von meiner äußerst billigen Behandlung überzeugt zu seyn. Inaleich muß ich aber auch für diejenigen, denen meine Knechte creditirt haben, und die mir über ein Jahr schuldig sind, hinzufügen, daß ich nunmehr ungestümt meiner Befriedigung entgegen sehen, sonst aber innerhalb 14 Tagen gerichtlich gegen sie verfahren muß.

Salomon Nordheimer in Ovelgönne.

7) Ein Knecht, Namens Johann Gerhard Janssen, welcher bey mir gedient, ist in der Nacht vom 26—27. October heimlich von mir entwichen, und hat mir, so wie ich sofort bemerkt habe, folgendes mitgenommen, nämlich eine Holländische Taschenuhr, worauf das Glas entzwen war, eine Schießspise, nebst andern Kleinigkeiten, welche mir doch sehr werth waren. Er stellte sich bey mir immer krank, und hatte keine Lust zum Arbeiten, daher es auch das erstmal nicht ist, daß er weggelaufen; er hat sich vorher in Barel aufgehalten, sein Stiefvater, Namens C. Jochen, wohnt in Langwarden. Ich warne also einen Jeden vor diesem schädlichen Menschen.

8) Da meine Frau von mir gegangen ist und mir heimlicher Weise schon vieles von Händen gebracht hat, so warne ich einen Jeden, ihr nichts auf meinen Namen zu borgen, weil ich für nichts hafte.

9) Diejenigen, welche ihre Rechnungen aus weyl. Kaufmann Gerhard Schröders Handlungsbüchern erhalten haben, so dern wir hiemit auf, in Zeit von 8 Tagen zu bezahlen; widrigenfalls sehen wir uns genöthigt, da bis hiezu sich nur äußerst wenige mit der Bezahlung eingelassen haben, alles ohne Ausnahme gerichtlich bezuzwängen. *Stolhamm.*

10) Diejenigen, welche an das Gräflich von Münnichsche Guth zu Elsfleth Erbsiz, Grundheuer etc. von den Jahren 1803 bis incluf. 1807 schuldig sind, müssen solche unsehr binnen 8 Tagen bezahlen; widrigenfalls gegen die Säumbaffen sofort executivische Zwangsmittel gebraucht werden. *Johann Lohse, Gräflich von Münnichsche Pächter.*

11) Ich habe von meinem gecheuerten Lande auf Jürgen Schmidts Bau zum Colmar 5 Kübber von verschiedener Farbe eingeschüttet, welche der Eigenthümer gegen Erstattung der Kosten und des Strafgeldes in den ersten Tagen abholen muß, sonst werden sie auf desselben Kosten ins Futter verdingen. *Joh. Dieder. Volte zu Friedenmoor.*

12) Wer in den Holzungen des ablichen Guths Ephyausen noch gekaufte Bäume stehen und solche conditionswidrig nicht weggeschafft hat, muß dieses nunmehr gegen den 1. December unsehrbar bemerkselligen; widrigenfalls die Bäume als verfallen werden angesehen werden.

13) Diejenigen, welche den unter meiner Administration stehenden Fonds Zinsen, Heuerfelder, Canon von Häulern und Kirchenstellen, Hof- und Butterrente, Capittelzinsen und sonstige Abgaben, zum Theil für mehrere Jahre, restituiren, erinnere ich an deren forderksamste Verichtigung. Desgleichen haben, in Folge höchster Decission des Herzog. Cassitoriums, die, so nach den desfalligen Verzeichnissen aus dem Kirchenbuche, seit Anfang des Jahres 1798, wegen verspäteter Copulation zu früh haben taufen lassen, die verordnete Kirchenbrüche mit 2  $\mathcal{R}$  Gold ungeläumt an mich zu bezahlen, oder ihr Unvermögen zu bescheinigen; die ferner aber etwa desfalls bruchfällig werden, solches künftig gleich zu beschaffen. *Receptor Freye.*

14) Bey meinem Abschiede von Oldenburg zeige ich zur Beantwortung mehrerer Anfragen hiedurch an, daß der Druck der von mir angefundigten und längst ausgearbeiteten Schrift bisher aus verschiedenen Ursachen verzögert wurde, weswegen ich die resp. Interessenten noch um einige Nachsicht bitten muß. Ihnen und meinen geordneten Freunden überhaupt, besonders meinen gewesenen werthen Schülern und Schülerinnen in und außer der Stadt, empfehle ich mich und die Meinigen ganz ergebenst. Die in einer Reihe von ein und zwanzig Jahren erhaltenen vielen und mannichfaltigen Beweise von Zutrauen, Wohlwollen und Freundschaft werden auch in der Ferne meinem Herzen unvergesslich bleiben. *Oldenburg, den 8. November 1807.*

*J. C. A. Heyse.*

15) In Folge des, nach der im 38ten und 39ten Stücke der diesjährigen wöchentlichen Anzeigen erhaltenen Publication von Herzoglicher Cammer dem Unterzeichneten gewordenen Auftrags, werden alle diejenigen, welche bey der Herrschaftlichen Casse Canon-Deichfreyen- oder Schlangengelder restituiren, an die Bezahlung dieser Rückstände hiedurch zum Ueberflus noch einmal erinnert. Wer nunmehr nicht innerhalb 14 Tagen desfalls Richtigkeit macht, hat unausbleiblich Kosten zu gewärtigen. *Delt. rmann.*

16) Diejenigen, die mir Vergantungs- oder Heuerfelder zu entrichten haben, werden hiedurch erinnert, solche binnen den nächsten 14 Tagen zu bezahlen, indem solche nach Ablauf dieser Zeit unsehrbar und ohne allen Unterschied eingelagert werden. *Oldenburg. Greverus.*

17) Erinnerungsbuch für 1808 zu 1  $\mathcal{R}$  Gold; mit einem Titelfupfer, 73 Bignetten und einer schönen auf Wellpapier gedruckten und nach den Veränderungen des Titlitter Friedr. sorgfältig illuminierten Karte von Deutschland, Holland, Frankreich und Italien. Auf dieses in jeder Hinsicht für jedermann, wes Standes er auch sey, recht eigentlich brauchbare und dabey bequeme schön in Leder gebundene Tasche buch mache ich bis zum 24. November Subscribenten. *A. F. Erdmann.*

18) Es ist mir in der Nacht vom 2—3. November mein Knecht, Namens Joseph Müller, heimlich entwichen, und hat meine silberne Taschenuhr, eine schwarze manchesterne Hase und einen blauen Ueberrock, mit einem Saak, worauf die Buchstaben J. H. B. M. gestanden haben, mitgenommen. Er ist von mittlerer Statur, Pockenarbig, und hat weißgelbe Haare. Ich warne jeden für diesem Menschen. *Oldenburg. Andreas Schriefer, Halbmeister.*

19) Diejenigen, die an die Stadt Canon, Stättegeld, Viehweiden, u. dgl. zu bezahlen haben, müssen sich in diesen Tagen bey dem derzeitigen Kämmeter C. A. Schröder einfinden.

Sachen, welche zu Kaufen gesucht werden.  
Ein noch gutes Bureau. Nachricht in der Expedition.

Sachen, welche zu verkaufen sind.

1) Da die Subhastation des Kollert Gerdes 7 Grafen Landes auf dem Wiarder Groden annoch erkant worden; so wird dem proclamati subhastatorum annoch nachgesetzt: No. 20. Kollert Gerdes 7 Grafen Landes auf dem Wiarder Groden, und wird hiebei bemerkt, daß damit die Publication und dieses Grundstückes verordnungsmäßig geschehe, der Subhastationstermin bis zum 7. December d. J. verlegt und darauf angelegt sey. Bornach 1. Sign. Jever, den 22. October 1807. Aus dem Landgerichte.

2) Am 16. November öffentlich in wehl. Friedrich Hermann Winters Hause zum Tossener Groden: der bewegliche Nachlaß desselben, unter andern 2 Kühe, 1 Rindstark, 1 schwarzbunter Kalb, 2 Schaafe, 1 Schwein, 26 Gänse, 3 Betten, 1 Schrank, 1 Schlaguhr, 2 Paar silberne Schuhspalten, verschiedenes Zinn, Blech, Eisen- und Holzgeschirr, 2 Fische, Stühle und sonstiges Hausgerath, auch verschiedene Kleidungsstücke, 1 Wische Hen, und mehrere andere Sachen.

3) Ich bin gemisset, das hieher von mir bewohnte, an der langen Strafe unweit dem heil. Geistthore belegene, volle bürgerliche Haus unter der Hand zu verkaufen. Einer besondern Beschreibung bedarf dieses Haus nicht, indem die besondere günstige Lage desselben, so wie das es zu jeder Art bürgerlichen Gewerbs, als Malz- und Fruchthandels, welcher seit undenklichen Jahren mit bestem Erfolg darin betrieben, als auch zur Brauerey, Brennerey und Weinhandlung gut eingerichtet ist und werden kann, es besonders empfehlen. Das Haus ist übrigens sehr fest, weil es aus sehr dicken Brandmauern besteht. Die Hälfte des Kaufschillinge, auch nach Besiden noch mehr, kann darauf zinsbar stehen bleiben, kann auch Montag künftigen Jahres bezogen werden. Kaufsüchtige ersuche ich, sich in den nächsten 6 Wochen zu melden, und können es vorher zu jeder Zeit besehen. Dann bin ich auch gewillt, meinen am Pferdemarkte zwischen denen des Bürgermeisters von Harten und der Commerzrathin Grobermann v. Ligenen ablich freyen Garten, so wie den auf der Wolfsbrücke zwischen Harm Dierks und Berend Niemann außer dem Eversten belegenen Torfmoor, von welchem auch der Untergrund eingewiesen ist, unter der Hand zu verkaufen.  
J. B. Thies in Oldenburg.

4) Anton Funk zu Brate, diejenigen 2 Jüt Grodenland, welche von seinem wehl. Schwiegervater Johann Kloppenburg hrrühren und unweit Ruhwarden an des Hausmanns Hinrich Wilken Eisers Land belegen sind, aus der Hand. Die Liebhaber wollen sich am 23. November in Wilhelm Harms Wirthshaus zu Ruhwarden des Nachmittags um 2 Uhr einfinden. Im Fall aber nicht hinlänglich geboten werden sollte, wird es auf 4 Jahre zum Vflügen zu verheuern aufgesetzt werden.

5) Garlich von Essen zu Loberberge, einige 100 Stück gute Eichnhstern, die theils auf Moore und theils auf Sand und gemachsen, um einen billigen Preis; selbige können noch in diesem Herbst oder gegen das nächste Frühjahr in Empfang genommen werden.

6) Der heilige Bürger Wilhelm Mente, sein bisher bewohntes Haus an der langen Strafe, unter der Hand. Dieses Haus ist zur Handlung und wirtschaftlichen Nahrung sehr gelegen, kann Oftern 1808 angetreten werden, und ein Theil des Kaufschillinge darin zinsbar stehen bleiben.

7) Der Hansmann Gerhard von Harten zu Et. inhausen läßt seine daselbst belegene sogenannte Haschen Stelle zum Wriuch des Verkaufs in des Gastwirths Johann Hermann Schwanevedels Wirthshaus daselbst am 20. November aufsetzen.

8) Ich habe jetzt wieder von den guten breiten Dochten, welche zum Brennen in den Seidelischen Lampen vorzüglich gut sind, das Duzend 18 K klein Courant, und Nachlichte 100 Stück zu 8 K klein Eder; auch habe ich nun wieder verschiedene Sorten Annotationsbücher in Taschenformat mit Steintafelpergament; wenn dieses beschrieben ist, so kann solches immer mit einem nassen Schwamm wieder gereinigt werden, ohne Schaden zu leiden, zu billigen Preisen  
C. C. Friede.

9) Bey Fr. Kruse ein guter Beulegerofen.

Sachen, welche zu verheuern.

1) Am 16. November öffentlich wehl. Friedrich Hermann Winters Kötherselle zum Tossener Groden, welche, mit Einschluß des Pflugwarks und Garten, aus 3 Jüden Vflugland und 2 Jüden grünem Lande besteht, an Ort und Stelle.

2) Von meinen zum Schweb belegenen Ländereyen gehen mit diesem Jahre folgende aus der Heuer, und sollen jetzt anderweit auf 2, 4, auch mehrere Jahre, nach Bequemlichkeit der Liebhaber, von Montag 1808 an verheuert werden, als: die 46 Jüt in 12 Kämpen belegen, welche die Wittwe Denker in Heuer hat; die 10 Jüt in 2 Kämpen, die wehl. Cammerath Straae jans Erben in Heuer haben; die 4 Jüt, die Johann David Runge in Heuer hat; auch die sogenannte Dunge von 7 Jüden unweit Osigden in der Vogtey Solwarden belegen. Liebhaber wollen sich baldiaft bey mir hieselbst oder bey meinem Bevollmächtigten, dem Bibliothekschreiber Haven, melden. Und da letzterer meine bisher geführten Geschäfte auch bey meiner hiesigen Anwesenheit wahrnimmt, so wollen alle sich mit ihren Geldzahlungen, auch wegen ihrer etwanigen Forderungen und was dem anhängig, wie bisher an denselben wenden. Oldenburg.

M. Kelp, geb. Bramberg.

Hiebey eine Beilage.

# Beilage zu Nro. 46. der wöchentlichen Anzeigen.

Montag, den 9. November 1807.

3) Der Gutbesitzer Jan Zeper auf Hahn, sein Landguth Hahn öffentlich meistbietend unter der Hand, und zwar in sehr brauchbar eingetheilten Parzellen, als: die Schäferen mit den Schaaßen, woben die frene Weide auf der Gemeinheit und etwas über 30 Juch Acker- und Weideland; 2) die Siegelten mit sämmtlichen Gehäuden und Geräthschaften, wie auch 34 Juch Acker- und Weideland, woraus die Erde zum Siegelsteinen gegraben wird, mit dem dazu benötigten Moor; 3) das Hofwerk mit bernabe 60 Juch Garten Acker- und Weideland; 4) die Wassermühle mit dazu benötigtem Acker- und Weideland, und noch verschiedene einzelne Plätzen. Der Termin soll nächstens bekannt gemacht werden.

4) Die zweyte Etage in meinem Hause, auf Ostern anzutreten. Sie besteht aus einem großen Saal mit Nebenzimmer, wie auch aus einem geräumigen Zimmer mit Schlafkammer und Küche.

5) Die Vormünder über weyl. Wilken Wilkens minderjährigen Sohn, Peter Ulbrand zu Obieswarz den und Hinrich Kleemerer zum Einswarder Deich am 18. November die von dem Erblasser bey dem Plezier Deich belegene und von May 1808 an noch bis May 1810 in Heuer habende Hoffstelle, groß 44 Juch 37 R. 376 Fuß Land, in Voßen Wirthshaus zu Wieren zum Verkauf aus der Hand.

## Sachen, welche gestohlen.

In der Nacht vom 4—5. November mittelst Einbruchs dem Hausmann Berend Wulff zu Friedehensmoor folgende Sachen, als: 1 Paar goldene Ohrringe, 1 Paar silberne Hufe, 1 Schlangbach mit goldenem Schnitt, 10 Bündel Flach und Strichgarn, ein dunkelblauer ganz neuer Mannsrock; folgende Kleider: ein schwarzes seidenes mit Blumen, ein schwarzes trap de Dames, ein schwarzes catunnes, ein grünbuntes catunnes mit runden rothen Blumen, ein grünliches catunnes, ein schwarzes raffines, ein grünbuntes catunnes, daran kenntlich, daß vorne unten eine halbe Elle angekrat ist, ein weißbunter catunnes Rock; 14 Ellen Camerlot, eine schwarze seidne Schürze, ein großes schwarzes Tuch mit gestickter Kante, ein grünes mouffelines Tuch, ein Kantentuch, 2 drellene Tischtücher, einige Hemden, Servietten, Bettlaken und Kofferüberzüge. Sollte von den erwähnten Sachen eines oder das andere Jemand in zum Besten der Götter werden, oder sollte jemand sonst den Thäter zur Entdeckung bringen, so wird derselbe hiedurch gelodet, daß der Thäter gütlich belangt werden kann, eine Belohnung von 25 R<sup>th</sup> unter Verschweigung seines Namens erfolgen soll.

## Sachen, welche verlohren.

1) Der Rathsverwandter Brothausen in Delmenhorst am 4. November des Nachmittags auf dem Wege von Oldenburg über Wanenburg, Ippamp, Lintel und Fall abzugeben eine Brieftasche mit verchiedenen Briefen und Quittungen. Der ehrliche Finder wird gebeten, gedachte Brieftasche entweder in Oldenburg an den Negirungssadvocaten Fubriten, zu Falkenburg oder in Delmenhorst gegen eine angemessene Belohnung abzugeben.

2) In der Nacht vom 31. October auf den 1. November ein großes langschreitendes schwarzes wölfjährißes Pferd vom Lande. Es hat am linken Hinterfuß etwas Weißes, über dem rechten Aug etwas weißes Fleisch, vor dem Kopf ein weißes Zeichen, und an der rechten Seite und auf dem Rücken wenige weiße Haare. Wer hievon gewisse Nachricht geben kann, erhält eine gute Belohnung.

3) Seit einigen Tagen ein junges Kind, welches mit 4 weißen Füßen, schwarz gefronkeltem Haar, einem weißen Flecken vor dem Kopfe, nebst einem halben weißen Schwanz, gezeichnet ist, von Eilert Heyen zu Fünfhausen. Derjenige, dem es etwa zugefallen seyn sollte, wird gebeten, sich bey Eilert Heyen zu Fünfhausen gegen eine angemessene Belohnung zu melden.

4) Ein braunes Pferd von mittelmäßiger Größe mit einer großen Wunde vor dem Kopfe und bey weißen Füßen, in der Nacht vom 6—7. November, von meinem Lande hinter meinem Hause. Für die Nachricht von dem Aufenthalte dieses Pferdes verspreche ich eine angemessene Belohnung.

Müller Cordes auf der Ovelgönnischen Mühle.

## Sachen, welche gefunden.

Auf dem Fünfhausen, nahe an des Advocaten Friedrichs von mir mit bewohnten Hause dieselbst, vor etlichen Tagen eine braune lederne Tasche, woran ein leinenes Band geheftet und worin ein silberner Schlüssel, nebst einem silbernen Schlüssel befindetlich ist. Dies zeige ich öffentlich zu dem Ende an, damit der Eigenthümer, wenn er sein Eigenthum daran erwiesen und mit mir sich abgefunden haben wird, sie von mir in Empfang nehmen könne, welches aber binnen 14 Tagen geschehen muß.

Christian Friedrich Brandt in Ovelgönne.

## Personen, welche in Dienst verlangt werden.

1) Ein Brauknecht, der zugleich das Geschäft von Grelbrodbäcken, beydes aber gründlich verstehen muß, auch in den Zwischenseiten häusliche Geschäfte mit wahrnehmen, und um Ockern oder spätestens Maytag 1808



selben Dienst antreten kann, auch mit Zeugnissen seines bisherigen Wohlverhaltens aufzuweisen im Stande ist, unter Offerte guter Behandlung und Lohns. Das Nähere dieser Condition befragt man sich bey  
J. V. Bied zu Harrien bey Brake.

2) Es sucht jemand einen Knecht, welcher nicht allein Land- und häusliche Arbeiten, sondern auch das Messen zugleich verstehen muß. Wer hiezu Kenntnisse und Lust hat, kann sofort antreten, und hat sich bey A. C. Meynen hieselbst um das Nähere zu melden.

### Personen, welche Dienste suchen.

Ein junger Mensch von beynabe 20 Jahren, welcher gut schreibt und rechnet, auch einige Vorkenntnisse von der Mathematik hat, die Violine spielt, und im Stande ist, den Kirchengesang mit der Orgel zu begleiten, wünscht entweder als Schul- oder Privatlehrer, oder als Gehülfe bey einem Schullehrer sogleich angestellt zu werden; allenfalls würde er auch als Schreiber in Condition zu treten geneigt seyn. Zeugnisse von einem ordentlichen Betragen wird er auf Verlangen vorzeigen. Nähere Auskunft darüber wird der Postverwalter Hansen in Jever ertheilen, wo man sich jedoch die desfalls einlaufenden Briefe frankirt erbittet.

### Gelder, welche ausgeboten werden.

1) Jacob Bollenhagen zum Schmalenstether Wurf, als Vormund über Fassings Erben, um Martini ungefähr 250  $\mathcal{R}$ .

2) Jacob Bollenhagen zum Schmalenstether Wurf, als Vormund über Folken Tochter, sofort gegen hinlängliche Sicherheit 260  $\mathcal{R}$  Geld.

3) Gegen gehörige Sicherheit sofort 1200  $\mathcal{R}$ , sodann am Weihnachten 3—400  $\mathcal{R}$  zinsbar. Diejenigen, welche solche Gelder anzuleihen gedenken, können sich bey dem Hauptschullehrer Luerßen in Abbehausen melden, welcher nähere Nachricht giebt.

4) Der lebende Vormund Jürgen Niemann über westl. Kaufmann Hefemeiers Kinder, die schon einmal bekannt gemachten 1000  $\mathcal{R}$  noch auf Martini.

5) Berend Müller zum Stollhammer Mitteldeich von seiner Pupillen Mitteln auf Martini 100  $\mathcal{R}$ .

### Geburts-Anzeige.

Die am 31. October erfolgte glückl. Entbindung meiner lieben Frau von einem Sohne zeige ich meinen Verwandten und Freunden hiedurch an.  
A. Wephausen in Delmenhorst.

### Todes-Anzeigen.

Diesn Morgen um 11 Uhr starb mein geliebter Ehemann, der Glasers und Färbermeister Johann Andreas Bergner an einer sechsmonatlichen Brustkrankheit im 65ten Jahre seines Alters und im 36ten unserer Ehe, hinterließ, außer mir, 4 erwachsene Kinder, wovon 3 bereits verheirathet sind welches ich meinen Freunden und Bekannten hiemit ergebuß bekannt mache. Friedeburg, den 1. November 1807.

A. C. Bergner, geb. Vormüßern.

Ich habe meinen Freunden und Anverwandten die traurige Nachricht bekannt zu machen, daß meine liebe Ehefrau Gbke, geb. Quaden, nach einem sechs Wochen anhaltenden Krankenlager am 21. October des Morgens um 3 Uhr mit Tode abgegangen, und daß dieser Todesfall für mich und meine noch lebende einzige Tochter gedoppelt schmerzlich ist, weil die Bewegte gerade in einem Zeitraum von 9 Wochen ihrem und meinem geliebten Sohne in die Ewigkeit nachfolgte. Menschen von Mitgefühl werden sich meine und meiner Tochter traurige Lage leicht denken, und die Jahre, die über einen so großen Verlust g weint wird, gerecht nennen dürfen. Ich verbitte mir alle Beyleidsbezeugungen, weil ohne diese mein Schmerz groß genug ist.

Gerd Wachtendorf in Umelhausen.

Bis zum Ablauf des nächsten Montags können die Beserzollgelder beym Herzogl. Zollamte zu Elsfleth auch in Solde mit  $4\frac{1}{2}$  Procent Agio gegen Neue Zwen drittel entrichtet werden.

Laut Erkenntnisses der Herzoglichen Cammer vom 26. October ist Johann Diederich Logemann zum Hammelwarder Moor wegen verübten Unfugs in des Krügers Köppen Haus zu Brake, in eine zweytägige Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod mit Ersatzung der Kosten condemnirt; besonderer eingetretener Umstände wegen ihm aber für diesmal erlaubt worden, die erwähnte Gefängnißstrafe mit einer Brüche von 2 Gelbhalben zu redimiren, unter der Verwarnung, daß er bey dem ersten Unfug, den er sich wieder zu Schulden kommen lasse, unabhichtlich am Leibe bestraft werden solle.

### Berichtigung.

In der Brodtaxe von vorigen Woche ist ein Versehen vorgegangen, nämlich ein großes Rodenbrod zu 3 Grote soll nicht 1  $\mathcal{R}$  28 Loth, sondern nur 1  $\mathcal{R}$  13 Loth, so wie ein zu 6 Grote nicht 3  $\mathcal{R}$  24 Loth, sondern nur 2  $\mathcal{R}$  26 Loth wiegen soll.